

Ini1

Abt. 5 Tiergarten Süd

Die KDV möge beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen: Der Bundesparteitag möge beschließen:

Arbeitszeitschutz auch für medizinisches Personal

1 Die SPD Bundestagsfraktion wird aufgefor-
2 dert sich für die Streichung des Paragraphen
3 5 Absatz 3 des Arbeitszeitgesetzes einzuset-
4 zen.

5

6

7 **Begründung**

8 Laut der aktuellen gesetzlichen Regelung be-
9 trägt die Ruhezeit in der Rufbereitschaft le-
10 diglich fünf Stunden für medizinisches Per-
11 sonal. In der Umsetzung bedeutet dies bei-
12 spielsweise, dass ein Arbeitseinsatz in der
13 Rufbereitschaft der bis zwei Uhr nachts an-
14 dauert, zur Folge haben kann, dass der Arbeit-
15 nehmer um sieben Uhr früh, d.h. nach nur
16 fünf Stunden wieder zum regulären Dienst
17 eingesetzt werden kann. In allen anderen Be-
18 reichen beträgt die gesetzliche Ruhezeit min-
19 destens zehn Stunden. Wir fordern eine An-
20 gleichung dieser Regelung, die durch die er-
21 satzlose Streichung von Paragraph 5 Absatz 3
22 möglich ist.

23 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) § 5 Ruhezeit (1) Die
24 Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der
25 täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene
26 Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben.
27 (2) Die Dauer der Ruhezeit des Absatzes 1
28 kann in Krankenhäusern und anderen Einrich-
29 tungen zur Behandlung, Pflege und Betreu-
30 ung von Personen, in Gaststätten und ande-
31 ren Einrichtungen zur Bewirtung und Beher-
32 bergung, in Verkehrsbetrieben, beim Rund-
33 funk sowie in der Landwirtschaft und in der
34 Tierhaltung um bis zu eine Stunde verkürzt
35 werden, wenn jede Verkürzung der Ruhezeit
36 innerhalb eines Kalendermonats oder inner-
37 halb von vier Wochen durch Verlängerung ei-
38 ner anderen Ruhezeit auf mindestens zwölf
39 Stunden ausgeglichen wird.

**Empfehlung der Antragskommission
Annahme (Kein Konsens)**

40 (3) Abweichend von Absatz 1 können in Kran-
41 kenhäusern und anderen Einrichtungen zur
42 Behandlung, Pflege und Betreuung von Per-
43 sonen Kürzungen der Ruhezeit durch Inan-
44 spruchnahmen während der Rufbereitschaft,
45 die nicht mehr als die Hälfte der Ruhezeit be-
46 tragen, zu anderen Zeiten ausgeglichen wer-
47 den. (4) (weggefallen)